

Lohntabelle
für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung
gültig ab 1. Jänner 2008

IX. KOLLEKTIVVERTRAGLICHE MINDESTLÖHNE

1. Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)

Sowohl während der Dauer einer Überlassung als auch in überlassungsfreien Zeiten (Stehzeiten) darf der Stundenlohn keinesfalls geringer sein als der nach den folgenden Bestimmungen zu zahlende Kollektivvertragslohn (Mindeststundenlohn).

Die nachstehenden Mindeststundenlöhne gelten ferner auch für Arbeitnehmer, die im Überlasser-Betrieb selbst beschäftigt sind.

BG* F Techniker	€ 13,98
BG* E Qualifizierte Facharbeiter	€ 11,36
BG* D Facharbeiter	€ 9,90
BG* C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 8,82
BG* B Angelernte Arbeitnehmer	€ 7,86
BG* A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 7,35

* Beschäftigungsgruppe

VIII. REGELUNGEN FÜR AUSWÄRTIGE ARBEITEN

2. Tagesgelder

Taggeld bei mehr als 5 Std.	€ 10,25
Taggeld bei mehr als 9 Std.	€ 20,00
Taggeld bei Nächtigung	€ 26,40
Pauschales Nächtigungsgeld	€ 15,00

ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE

WICHTIG!

Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem Beschäftiger-Kollektivvertrag.